

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGANpG-Inneres

Von Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Am 4. Juli 2013 hat der Nationalrat die notwendigen **Anpassungen der Gesetze im Wirkungsbereich des BMI** an die am 1. Jänner 2014 in Kraft tretende umfassende **Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012**¹ beschlossen.² Mit ähnlichen Gesetzen werden auch die Verwaltungsmaterien anderer Ressorts an die Einführung der Bundes- und Landesverwaltungsgerichte angepasst. Betroffen sind ua das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Kriegsmaterialgesetz, das Polizei-Kooperationsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Sprengmittelgesetz, das Strafregistergesetz und das Waffengesetz.

Zu den wichtigsten Anpassungen des Verwaltungsverfahrens zählen folgende Punkte:

- In allen Gesetzen werden die Begriffe „Gericht“ oder „Gerichtsverfahren“ durch den Zusatz **„ordentlich/en/es“** ergänzt und präzisiert. Damit wird die notwendige Abgrenzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit von den neuen Verwaltungsgerichten erreicht. Ebenso werden Zuständigkeiten der UVS in solche der neuen **Landesverwaltungsgerichte** umgewandelt. Im § 58b Abs 2 SPG wird der Rechtszug zum Asylgerichtshof in einen solchen zum **Bundesverwaltungsgericht** ersetzt. Durchgehend ist anstelle der Datenschutzkommission nunmehr von der **„Datenschutzbehörde“** die Rede.
- Damit zusammenhängend werden die administrativen **Instanzenzüge** durch die Möglichkeit der Beschwerde an die zuständigen Verwaltungsgerichte ersetzt, die sowohl die Funktion der bisherigen Berufungsbehörden wie auch jene der UVS und sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden übernehmen werden.
- Nach **§ 91 SPG** neu kann der Bundesminister für Inneres neben der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bzw das Bundesverwaltungsgericht (gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörde) auch eine **Revision an den VwGH** erheben.
- Daneben enthält das VwGANpG eine **Änderung des WaffG**, die erst im Innenausschuss in den Gesetzestext eingebaut wurde und in keinem Zusammenhang zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle steht. So soll gem § 11 Abs 5 WaffG die Verwendung von Waffen in traditionellen Schützenvereinen sonstigen jagdlichen und sportlichen Verwendungen gleichgestellt werden, sodass Jugendlichen mit Vollendung des 16. Lebensjahres der Zugang zu Waffen für solche Zwecke ermöglicht wird. Zudem wird durch § 23 Abs 2b WaffG für Sportschützen unter bestimmten Voraussetzungen der Besitz einer größeren Zahl von Schusswaffen der Kategorie B ermöglicht.

¹ BGBl I 2012/51.

² 802 BNR, 2211 BlgNR 24.GP, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02211/index.shtml.